Amtliche Bekanntmachung
nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – Kreis Ostholstein, Gemeinde Stockelsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 21. Juli 2025 – Aktenzeichen G20/2023/081-082.

Die Firma Bismarck Wind GmbH & Co. KG, Schönauer Weg 23 in 21465 Reinbek, hat mit Datum vom 8. November 2024, zuletzt ergänzt am 18. Dezember 2024, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt.

Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 EnVentus 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Nennleistung von 7,2 Megawatt und einer Gesamthöhe von 200 Metern in der Gemeinde 23617 Stockelsdorf.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

– WKA 1 G20/2023/081: Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 98;

– WKA 2 G20/2023/082: Gemarkung Dissau, Flur 0, Flurstück 100.

Mit Bekanntmachung vom 17. März 2025 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 2. Juli 2025 beim Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Seminarraum, angekündigt und aufgrund der Vielzahl der Einwendungen mit Bekanntmachung vom 12.05.2025 verschoben.

Nach eingehender Prüfung hat das Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, hat gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), entschieden, dass der geplante Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.